

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf

Aufgrund §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 der Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf erhält folgende Fassung:

§ 11

Schließzeiten

- (1) Die Kitas sind zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr geschlossen (Winterschließzeit).
- (2) Die Kitas sind zudem in zwei vollen Wochen in den Schulsommerferien (gemäß der jeweils gültigen Ferienordnung für das Land Niedersachsen) geschlossen (Sommerschließzeit).
- (3) Weitere Schließzeiten sind aus folgenden Gründen möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Kitaleitung in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben:
 - a) Teilnahme der pädagogischen MitarbeiterInnen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (i.d.R. 3-4 Tage im Jahr),
 - b) Personalversammlungen,
 - c) Reinigungs-, Desinfektions- und Organisationstage (2 Tage im Jahr),
 - d) Betriebsausflug,
 - e) einzelne Tage (bzw. bei krankheitsbedingten Ausfällen der pädagogischen MitarbeiterInnen, Streik etc.).
- (4) In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.
- (5) Für die Sommerschließzeit richtet die Stadt Burgdorf eine angemessene Zahl an Plätzen für eine Notbetreuung ein. Die Teilnahme an der Notbetreuung setzt voraus, dass eine private Betreuung durch die Eltern nicht sichergestellt werden kann. Im Falle von Berufstätigkeit ist eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber vorzulegen, dass Urlaub während der Sommerschließzeit nicht gewährt werden kann.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Burgdorf, den 23.04.2020

STADT BURGDORF

(Armin Pollehn)

Bürgermeister